

**Satzung des
Tanzsportzentrum Blau Gold Berlin e.V.
(TSZ Blau Gold Berlin)**



Geschäftsstelle:
Alt-Tegel 36, 13507 Berlin
Telefon: 030/ 434 43 44, Telefax: 030/ 434 58 61
Internet: www.tsz-blaugold.de, Email: info@tsz-blaugold.de

Vorbemerkung

Alle Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung sind geschlechtsneutral gemeint und beinhalten sowohl die männliche als auch die weibliche Form.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Tanzsportzentrum Blau Gold Berlin e.V.“ (kurz: TSZ Blau Gold Berlin).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Landestanzsportverband Berlin e.V. (LTV Berlin) und im Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV) mit ihren Dachorganisationen Landessportbund Berlin e.V. (LSB Berlin) und Deutscher Olympischer Sportbund e.V. (DOSB).
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Historie und Rechtsverhältnisse

- (1) Der Verein wurde am 07.08.1958 unter dem Namen „Tanzclub Blau Gold e.V.“ als selbständiger Verein gegründet. Er schloss sich im März 1994 als nicht-selbständige Abteilung Tanzen dem „VfL Tegel 1891 e.V.“ an und führte seitdem den Namen „TC Blau Gold im VfL Tegel 1891 e.V.“. Mit Wiedergründung am 12.02.2010 wird der Verein wieder als selbständiger Verein geführt.
- (2) Soweit Mitglieder des Vereins bereits durchgängig Mitglied der in Abs. 1 genannten Vorgängerorganisationen waren, werden diese Zeiten ebenso anerkannt wie in diesen Organisationen übernommene ehrenamtliche Tätigkeiten. Als fiktives Gründungsdatum des Vereins gilt insoweit der 07.08.1958.
- (3) Der Verein ist nicht unmittelbarer Rechtsnachfolger der in Abs. 1 genannten Vorgängerorganisationen. Rechte und Pflichten aus diesen Organisationen werden nur übernommen, soweit dies durch vertragliche Regelung festgelegt ist.

§ 3 Zweck, Gemeinnützigkeit und Aufgaben

- (1) Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Förderung und Pflege des Tanzsports und die damit verbundene körperliche und geistige Ertüchtigung der Allgemeinheit nach den Grundsätzen des Amateursports und erzieht zur gegenseitigen Duldung, Achtung und Humanität. Die Betreuung und Förderung von Jugendlichen sieht der Verein als besonders wichtige Aufgabe an.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Zur Verwirklichung des Vereinszweckes erfüllt der Verein insbesondere folgende Aufgaben:
 - Durchführung eines regelmäßigen Trainingsbetriebes, bestehend aus Gruppen- und Individualtrainingsmaßnahmen

- Vorbereitung der Aktiven auf die Teilnahme an Wettbewerben (Tanzsportturniere) im Breiten- und Leistungssport sowie die Durchführung solcher Wettbewerbe
- Durchführung von Förder- und Trainingsmaßnahmen für spezielle Zielgruppen, u.a. im Jugend-, Senioren- und Breitensport.
- Darstellung des Amateurtanzsports in der Öffentlichkeit.

§ 4 Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein tritt für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in Sportausübung und Sportgemeinschaft ein.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (3) Die Leitung des Trainings wird einem vom Vorstand auszuwählenden, fachlich qualifizierten Tanzsporttrainer übertragen, dessen Tätigkeit durch besonderen Vertrag geregelt wird.
- (4) Im gegenseitigen Einvernehmen zwischen diesem leitenden Trainer und dem Vorstand können zusätzlich weitere geeignete Tanzsporttrainer oder Fachübungsleiter auf Dauer oder stundenweise mit dem Training bestimmter Alters- oder Leistungsgruppen beauftragt werden.
- (5) Mit Ausnahme der Trainertätigkeiten werden alle anderen Vereinsämter grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (6) Bei Bedarf können die Ämter im Verein im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Dies gilt insbesondere für die Tätigkeit als Trainer im Sinne von Abs. 3 und 4. Soweit ein Mitglied des Vorstandes mit einer vergüteten Tätigkeit beauftragt werden soll, ist dieses Vorstandsmitglied bei der entsprechenden Beschlussfassung im Vorstand nicht stimmberechtigt. Die Höhe der Vergütungen für die Trainer und der Aufwandsentschädigungen für andere Funktionsträger ist im Rahmen der allgemeinen Haushaltsberatungen durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (8) Im Übrigen haben die Funktionsträger und Beauftragte des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopierkosten. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten alternativ auch Aufwendungspauschalen für die genannten Personen festgesetzt werden.
- (9) Der Verein gewährleistet den sorgsamen Umgang mit personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Je nach Geltungsbereich findet Deutsches und oder Europäisches Datenschutzrecht in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Alle Informationen zu Speicherung und Weitergabe von Daten sind in den Datenschutzrichtlinien des Vereins geregelt.
- (10) Der Verein tritt für die Bekämpfung des Dopings im Sport ein sowie für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Er erkennt die jeweils aktuellen Anti-Doping-Bestimmungen der nationalen und internationalen Dachverbände, der NADA (Nationale Anti-Doping-Agentur) und der WADA (World Anti Doping Agency) an und unterstützt deren Umsetzung.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein gehören ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder an.
- (2) Ordentliches oder förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Satzung anerkennt und bereit ist, sich für die Verwirklichung der Vereinszwecke einzusetzen und die Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten. Fördernde Mitglieder sind solche, die sich für die Verwirklichung der Vereinszwecke einsetzen wollen, ohne selbst aktiv am Trainings- und Wettkampfbetrieb teilzunehmen.
- (3) Nicht oder bedingt geschäftsfähige natürliche Personen können nur dann Mitglied des Vereins werden, wenn ihr gesetzlicher Vertreter die Zustimmung erklärt und für die Pflichten als Vereinsmitglied bürgend eintritt.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung natürlichen Personen, auch Nichtmitgliedern des Vereins, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- (5) Die Mitgliedschaft muss, außer in den Fällen von Absatz 4, schriftlich unter Anerkennung der Satzung und der Beitragsordnung beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (7) Der Austritt eines Mitglieds ist zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres möglich und muss gegenüber dem Vorstand des Vereins mindestens vier Wochen vor Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich erklärt werden. Erstmals dem Verein beigetretene Mitglieder haben jedoch die Möglichkeit, gegenüber dem Vorstand des Vereins schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ihren Austritt zum Ablauf des dritten Monats der Mitgliedschaft zu erklären.
- (8) Ein Wechsel von einer ordentlichen zu einer fördernden Mitgliedschaft ist zum Ende eines jeden Quartals, von einer fördernden zu einer ordentlichen Mitgliedschaft zum Ende eines jeden Monats möglich. Jeder Wechsel muss gegenüber dem Vorstand des Vereins mindestens zwei Wochen vorher schriftlich beantragt werden. Über den Wechsel entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
- (9) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn
 - es die satzungsmäßigen Pflichten erheblich verletzt,
 - ein schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins vorliegt,
 - ein grobes unsportliches Verhalten erfolgte,
 - es mit der Zahlung von Beiträgen und Umlagen trotz erfolgter Mahnung mehr als drei Monate im Rückstand ist,
 - ihm die Geschäftsfähigkeit entzogen wurde und der gesetzliche Vertreter die Erklärung nach Absatz 3 nicht abgibt.
- (10) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Frist von zehn Kalendertagen (Datum des Poststempels) schriftlich zu laden. Die Entscheidung über den Ausschluss hat schriftlich unter Darlegung der Gründe zu erfolgen und ist mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung die Mitgliederversammlung anzurufen, die dann über den Ausschluss endgültig entscheidet. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- (11) Bis zum Ende der Mitgliedschaft bleiben Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
- (12) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie können an den Trainingsmaßnahmen des Vereins entsprechend den zur Verfügung stehenden Trainingsstätten und –zeiten und der Einteilung durch den Vorstand teilnehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Achtung und Rücksichtnahme verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder, sind zur Entrichtung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen verpflichtet. In den Verein eintretende Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist und grundsätzlich auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen und geändert wird.

§ 7 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - die Jugendversammlung
 - der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist Berufungsinstanz gegenüber den Beschlüssen des Vorstandes, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Sie ist ebenfalls einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder mit Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagungsordnung einzuberufen. Anträge auf Satzungsänderungen, Änderungen der Beitragsordnung und Erhebung von Umlagen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekannt zu geben. Die Schriftform gilt auch als erfüllt, wenn die Übermittlung in elektronischer Form erfolgt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes (ausgenommen die Jugendvertreter) und der Kassenprüfer
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - Festsetzung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen sowie deren Fälligkeit,
 - Änderungen der Satzung sowie von Vereinsordnungen
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - Entscheidung über Berufungsfälle
 - Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - Auflösung des Vereins.
- (6) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit Begründung spätestens zwei Wochen, Anträge auf Satzungsänderungen, Änderungen der Beitragsordnung und Erhebung

von Umlagen spätestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich beim Vorstand des Vereins einzureichen. Später eingehende Anträge und erst in der Versammlung gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt. Anträge auf Satzungsänderungen, Änderungen der Beitragsordnung und Erhebung von Umlagen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend oder wird ein entsprechender Antrag gestellt, wählt die Versammlung mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Die einfache Mehrheit ergibt sich allein aus dem Verhältnis der Ja-Stimmen zu den Nein-Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Die Abstimmungen und Wahlen finden grundsätzlich offen statt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag mit den Stimmen von einem Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung.
- (11) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss den Mitgliedern auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

§ 9 Jugendversammlung

- (1) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen von Zweck und Aufgaben des Vereins.
- (2) Die Jugendversammlung des Vereins besteht aus
 - den Mitgliedern, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - dem Jugendwart
 - dem Jugendsprecher
 - dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden als VersammlungsleiterAlle Angehörigen der Jugendversammlung (ausgenommen der Versammlungsleiter) haben jeweils eine persönliche Stimme.
- (3) Die Jugendversammlung ist insbesondere zuständig für
 - Entgegennahme der Berichte des Jugendwartes und des Jugendsprechers
 - Wahl des Jugendwartes und des Jugendsprechers
 - Beratung und Beschlussfassung über den Jugendhaushalt zur Aufnahme in den Haushalt des Vereins
- (4) Die ordentliche Jugendversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres mindestens zwei Wochen vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung statt.
- (5) Eine außerordentliche Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendwart einberufen werden. Sie ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der ihr angehörenden Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt.
- (5) Die Jugendversammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin durch schriftliche Benachrichtigung der ihr angehörenden Mitglieder mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuberufen. Die Schriftform gilt auch als erfüllt, wenn die Übermittlung in elektronischer Form erfolgt.
- (6) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Jugendversammlung ist ein Protokoll zu

fertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss dem Vorstand des Vereins regelmäßig und den der Versammlung angehörenden Mitgliedern auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - dem Sportwart
 - dem Jugendwart
 - dem Seniorenwart
 - dem Pressewart
 - dem Jugendsprecher
 - dem Aktivensprecher
- (2) Geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart, der Schriftführer und der Sportwart. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam, wobei der 1. oder der 2. Vorsitzende beteiligt sein müssen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes, ausgenommen der Jugendwart und der Jugendsprecher, werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Der Jugendwart und der Jugendsprecher werden einzeln von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (5) In Jahren mit gerader Jahreszahl werden der 1. Vorsitzende, der Kassenwart, der Sportwart, der Seniorenwart und der Jugendsprecher gewählt. In Jahren mit ungerader Jahreszahl werden der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Jugendwart, der Pressewart und der Aktivensprecher gewählt.
- (6) Gewählt werden können alle volljährigen Mitglieder des Vereins. Abweichend davon können zum Jugendwart und Jugendsprecher Mitglieder des Vereins gewählt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Jugendsprecher soll bei seiner Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Abwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist uneingeschränkt zulässig. Die Ämter des geschäftsführenden Vorstandes können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben über das Ende ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand durch Zuwahl selbst ergänzen. Die Zuwahl muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Amtszeit von zugewählten und zwischenzeitlich neugewählten Vorstandsmitgliedern endet zu dem Zeitpunkt, der in der Satzung für dieses Amt vorgesehen ist.
- (8) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Führung der laufenden Geschäfte
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Erstellung der Jahresberichte und der Jahresrechnung
 - Vorbereitung des Haushaltsplans und Vorlage der Jahresplanung

- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.
- (9) Die Einberufung des Vorstandes erfolgt nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden. Er ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es verlangen.
- (10) Sitzungen des Vorstandes werden mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (11) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden geleitet. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- (12) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, mindestens jedoch fünf Mitglieder, davon mindestens zwei des geschäftsführenden Vorstandes, anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des Sitzungsleiters.
- (13) Über Verlauf und Beschlüsse jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von zwei Wochen allen Vorstandsmitgliedern in Kopie zu übersenden. Das Protokoll gilt als genehmigt, sofern kein Mitglied des Vorstandes innerhalb eines Monats nach Versendung schriftlich hiergegen Einspruch erhebt. Die Schriftform gilt auch als erfüllt, wenn die Übersendung in elektronischer Form erfolgt.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Geschäftsjahren mindestens zwei Kassenprüfer. Sie müssen volljährige Mitglieder des Vereins sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre unmittelbar anschließende einmalige Wiederwahl ist zulässig. Frühestens nach einer Unterbrechung von zwei Jahren sind sie erneut wählbar.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens zweimal im Geschäftsjahr auf rechnerische Richtigkeit und satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist die Ordnungsmäßigkeit der Jahresrechnung zu prüfen. Über die Kassenprüfung ist ein Bericht für die ordentliche Mitgliederversammlung zu fertigen, der dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu übermitteln ist und der in der Mitgliederversammlung vor der Genehmigung der Jahresrechnung zu verlesen ist.
- (3) Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, jederzeit unvermutet die laufende Kassenführung zu prüfen. Über das Ergebnis ist der Vorstand zu unterrichten.

§ 12 Vereinsordnungen

- (1) Zum Zwecke der Geschäftsführung kann sich der Verein Ordnungen geben, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind und auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen und geändert werden.
- (2) Der Verein kann sich eine Jugendordnung geben, die von der Jugendversammlung beschlossen und geändert wird. Sie bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 13 Satzungsänderungen, Änderungen der Beitragsordnung, Umlagen

- (1) Diese Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.
- (2) Änderungen der Beitragsordnung (einschließlich der Bemessung der Beiträge) sind

nur mit der Zustimmung der absoluten Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.

- (3) Die Erhebung von Umlagen bis zur Höhe eines Halbjahresbeitrags eines erwachsenen Vollmitglieds bedarf der Zustimmung der absoluten Mehrheit, die Erhebung darüber hinausgehender Umlagen der Mehrheit von drei Vierteln der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sofern beschlossene Umlagen den Jahresbeitrag eines erwachsenen Vollmitglieds überschreiten, ist ein außerordentliches Kündigungsrecht mit sofortiger Wirkung ohne Verpflichtung zur Zahlung der Umlagen gegeben.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung oder des Entzuges der Rechtsfähigkeit der 1. Vorsitzende und der Kassenwart als Liquidatoren bestellt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem als gemeinnützig anerkannten Landestanzsportverband Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde am 12.02.2010 von der Gründungsversammlung des Vereins beschlossen und tritt mit den Änderungen vom 28.02.2019 mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.